Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Bericht und Antrag 31
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Abrechnung von Sonderkrediten der Bildungsdirektion und der Stadtkanzlei

Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 736 vom 16. September 2026

Mediensperrfrist: 12. Oktober 2026, 16.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Abrechnung B+A 27/2017: «Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER Stadt Luzern» 4

1.1 Sonderkredit ... 5

1.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 5

1.3 Kostenzusammenstellung ... 5

1.4 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 6

1.5 Teuerung ... 7

1.6 Terminplan ... 7

1.7 Abschlusskommentar ... 7

1.8 Finanzierung ... 7

2 Abrechnung B+A 32/2021: «Beitritt zum Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» und B+A 30/2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» 8

2.1 Sonderkredite ... 8

2.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 9

2.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 9

2.4 Auftrag und Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates ... 9

2.5 Abschlusskommentar ... 11

2.6 Finanzierung ... 11

3 Abrechnung B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern» und B+A 45/2024: «Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025–2028» 12

3.1 Sonderkredite ... 12

3.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 12

3.3 Nettokosten ... 13

3.4 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 13

3.5 Auftrag und Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates ... 14

3.6 Abschlusskommentar ... 14

3.7 Finanzierung ... 15

4 Abrechnung B+A 37/2022: «UEFA Women's EURO 2025 – Host-City Luzern» 15

4.1 Sonderkredit ... 15

4.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 16

4.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 16

4.4 Abschlusskommentar ... 16

5 Abrechnung B+A 1/2024: «Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten» 17

5.1 Sonderkredit ... 17

5.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 18

5.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 18

5.4 Abschlusskommentar ... 18

6 Abrechnung B+A 18/2024: «Weiterführung der Chorensembles Musikschule Luzern» 18

6.1 Sonderkredit ... 19

6.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben ... 19

6.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen ... 19

6.4 Abschlusskommentar ... 20

6.5 Finanzierung ... 20

7 Revisionsbericht Finanzinspektorat 20

8 Antrag 20

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Abrechnung über einen Sonderkredit der Stadtkanzlei und sieben Sonderkredite der Bildungsdirektion mit dem Ersuchen um Genehmigung.

Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt (§ 41 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden [FHGG; SRL Nr. 160]).

Beim Sonderkredit B+A 1 vom 10. Januar 2024: «Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten» hat der Stadtrat frühzeitig eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für unerwartete Mehrkosten erteilt. Alle Sonderkredite – mit Ausnahme des Sonderkredits B+A 18 vom 27. März 2024: «Weiterführung der Chorensembles Musikschule Luzern» – konnten innerhalb der beschlossenen Kredithöhe abgerechnet werden.

1 Abrechnung B+A 27/2017: «Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER Stadt Luzern»

Mit B+A 27 vom 13. September 2017 hat der Grosse Stadtrat am 16. November 2017 den Startschuss für ein wichtiges Digitalisierungsprojekt der Stadtverwaltung gelegt. Die flächendeckende Einführung von GEVER (= elektronische Geschäftsverwaltung) ist nun abgeschlossen, weshalb der Sonderkredit abgerechnet werden kann.

Die Gesamtkosten dieses Projekts setzen sich wie folgt zusammen:

Projektphasen	**Beschluss**	**Beschlussbetrag in Fr.**	**Rechnungsbetrag in Fr.**
Phase 1 Voranalyse	StB 538 vom 9.9.2015	50’000.00	43’896.10
Phase 2 Vorprojekt	StB 301 vom 1.6.2016	60’000.00	48’826.00
Phase 3.1 bis und mit B+A Kreditantrag	StB 301 vom 1.6.2016	150’000.00	159’169.80
bis Phase 3.1, Projektbegleitung	Budget ZID	100’744.25	100’744.25
Zwischentotal vor Beschluss B+A 27/2017		**360’744.25**	**352’636.15**
Phase 3.2 bis 5	B+A 27/2017, Teil Investitionskosten	2’216’000.00	1’964’263.20
Ausgabenbewilligung des Stadtrates nach Art. 70 GO (nicht aufgerechnete MWST in B+A 27/2017)	StB 528 vom 19.9.2018	158’800.00	0
Phase 3.2 Projektbegleitung ZID	B+A 27/2017, Teil Betrieb	3’780’000.00	408’252.00
Phase 4 bis 5 Betrieb ZID, 10 J.			3’400’000.00

Phase 5		94’931.25
Zwischentotal nach Beschluss B+A 27/2017	**6’154’800.00**	**5’867’446.45**
Gesamt	**6’515’544.25**	**6’220’082.60**
Minderkosten in der Höhe von		**295’461.65**
Abweichung in %		**–4.53 %**

1.1 Sonderkredit

Investition I111001.01; Fibukonten 5060.03, 5200.01
Betriebskosten Aufgabe 111, KTR 1118301, diverse Konten
B+A 27 vom 13. September 2017: «Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER Stadt Luzern»
Beschluss des Grossen Stadtrates vom 16. November 2017

1.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Positionen	Bemerkungen	Betrag in Fr.
Sonderkredit	Gemäss B+A 27/2017	5’996’000.00
+ MWST	gemäss StB 528 vom 19.9.2018	+158’800.00
+ Indexteuerung	nicht angemeldet, da nicht benötigt	+0.00
= Zwischentotal		= 6’154’800.00
– Kosten brutto	siehe Kostenzusammenstellung «Zwischentotal nach Beschluss B+A 27/2017»	5’867’446.45
= Minderkosten brutto		**= 287’353.55**

Im B+A 27/2017 wurde der beantragte Kredit fälschlicherweise exkl. MWST eingegeben. Die Stadt Luzern kann jedoch keine MWST-Vorsteuern geltend machen. Insofern wurde ein um die MWST zu tief angesetzter Kredit beantragt. Dieser offensichtliche Irrtum wurde mittels StB 528 vom 19. September 2018 nachträglich korrigiert. Die aufgelaufene Teuerung muss wegen tieferer Kosten im bewilligten Sonderkredit nicht geltend gemacht werden.

1.3 Kostenzusammenstellung

Teil 1: Investitionskosten

Beschreibung	Beschlussbetrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Dienstleistungen / Lizenzen GEVER-System (Lieferant)	792’000.00	829’018.60	37’018.60
Dienstleistungen / Lizenzen Umsysteme (div. Lieferanten)	166’000.00	141’874.60	–24’125.40
Betriebsinfrastruktur ZID*	70’000.00	0	–70’000.00
Personalaufwand ZID*	150’000.00	0	–150’000.00
Personalaufwand Programmleitung Stadtkanzlei (100 %)	750’000.00	993’370.00	+243’370.00

Projektreserven (15 %, über gesamte Projektlaufzeit verteilt)	288’000.00	0	–288’000.00
Ausgabenbewilligung des Stadtrates nach Art. 70 GO (nicht aufgerechnete MWST in B+A 27/2017)	158’800.00	0	–158’800.00
Total	**2’374’800.00**	**1’964’263.20**	**–410’536.80**
Total in %	**100.00 %**	**83.71 %**	**–17.29 %**

* Diese Kosten wurden nicht auf das Projekt umgebucht. Sie werden jedoch unten in Teil 2 «Betriebskosten» miteingerechnet.

Teil 2: Betriebskosten

Beschreibung	Beschlussbetrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung	in %
Pflege, Wartung und Support (Lieferanten)	1’530’000.00	3’903’183.25	+123’183.25	+3.26 %
Personalaufwand für technischen Betrieb durch ZID, inkl. Helpdesk	2’250’000.00			
Total	**3’780’000.00**	**3’903’183.25**	**+123’183.25**	**+3.26 %**

1.4 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Der Gesamtaufwand schliesst um Fr. 287’353.55 oder 5 Prozent tiefer ab als mit Kredit gemäss B+A 27/2017 beschlossen worden ist, inkl. der Ausgabenbewilligung für die im B+A 27/2017 irrtümlich nicht beantragte Mehrwertsteuer von Fr. 158’800.–. Die Personalkosten im Fachbereich GEVER liegen rund Fr. 240’000.– oder 30 Prozent über dem budgetierten Wert: Die Einführung von GEVER war für die allermeisten Mitarbeitenden ein grosser Kulturwandel in ihrer Arbeit. Es zeigte sich schon bald, dass die eingekauften Schulungen auf das GEVER-Programm nicht den Anforderungen und Fragen der Benutzenden entsprachen. Deshalb wurden während der ersten Jahre alle Schulungen von städtischen Mitarbeitenden persönlich durchgeführt, was zwar Dienstleistungskosten einsparte, jedoch zu höherem Personalaufwand in der Fachstelle GEVER führte. Diese Massnahme hat sich sehr gelohnt und hat zum besseren Verständnis der Benutzenden beigetragen.
Zudem wurde der Aufwand für den Programmleiter GEVER mit so vielen parallelen Projekten und wegen langwieriger und hartnäckiger technischer Probleme massiv unterschätzt. Es war deshalb wichtig, zur Unterstützung des Programmleiters weitere Personalressourcen einzusetzen, um das Programm in geordneten Bahnen einführen zu können.
Die Kostenstruktur der Dienstabteilung Zentrale Informatikdienste (ZID) liess sich nicht klar auf die im B+A 27/2017 aufgelisteten Beschreibungen aufschlüsseln. Sämtliche Projektleitungskosten sowie die vollen Betriebskosten – hochgerechnet auf 10 Jahre – sind deshalb gesamthaft unter Teil 2 «Betriebskosten» zusammengezogen. In den Betriebskosten eingerechnet sind u. a. auch die ab 2025 massiv höheren Wartungskosten-Ansätze (2017 nicht vorhersehbar).

1.5 Teuerung

Für dieses Projekt wurde keine Teuerung angemeldet bzw. geltend gemacht, weil die effektiven Kosten tiefer sind.

1.6 Terminplan

Meilenstein	Angabe Datum
Voranalyse Phase 1	September 2015 bis Mai 2016
Vorprojekt Phase 2	Juni 2016 bis Februar 2017
Bereitstellung Infrastruktur Phase 3.1, bis und mit Kreditbeschluss B+A	März 2017 bis September 2017
Bereitstellung Infrastruktur Phase 3.2	September 2017 bis Mai 2018
Stadtrat	13. September 2017
Kommission (GPK)	19. Oktober 2017
Grosser Stadtrat	16. November 2017
Horizontale Integration Phase 4	Mai 2018 bis Mai 2019
Vertikale Integration Phase 5	Juni 2019 bis Dezember 2025
Projektende	Dezember 2025

1.7 Abschlusskommentar

Mit der flächendeckenden Einführung von GEVER hat die Stadt Luzern einen bedeutenden Schritt in Richtung einer durchgängig digitalen und modernen Verwaltungsführung vollzogen. Das Projekt hat die Voraussetzungen geschaffen, um den internen Geschäftsverkehr einheitlich, effizient und rechtskonform elektronisch abzuwickeln. Damit wurde der frühere Widerspruch zwischen der verbindlichen Papierform und der bereits weitgehend digital geprägten Geschäftstätigkeit nachhaltig aufgelöst. Die Umsetzung der GEVER-Strategie erforderte über mehrere Jahre hinweg ein hohes Engagement aller beteiligten Direktionen und Dienstabteilungen. Durch die schrittweise horizontale und vertikale Integration konnte die Einführung koordiniert und erfolgreich realisiert werden. Heute steht den Mitarbeitenden ein System zur Verfügung, das die Zusammenarbeit erleichtert und einen sicheren sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Geschäftsunterlagen ermöglicht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Dokumente über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg nachvollziehbar und gesetzeskonform verwaltet werden. Mit der Einführung in sämtlichen Dienstabteilungen ist eine zentrale Zielsetzung der GEVER-Strategie erreicht worden. Mit der Abrechnung des Sonderkredits findet dieses langfristige Transformationsvorhaben seinen formalen Abschluss.

Bereits im B+A 27/2017 (vgl. dortiges Kap. 8.2.1) wurde in Aussicht gestellt, dass auch nach Projektabschluss personelle Ressourcen für den Betrieb notwendig sein werden. Da allerdings zum damaligen Zeitpunkt keine verlässliche Schätzung möglich war, wurde damals auf die Beantragung unbefristeter Stellen ausserhalb des technischen Betriebs verzichtet. Schon während der Einführung hat sich die Fachstelle GEVER als interne Unterstützungsstelle etabliert und wird nun im Zusammenhang mit dem Projektabschluss in eine Betriebsorganisation übergeführt.

1.8 Finanzierung

Die Kosten für die Weiterführung der Fachstelle GEVER sind im Budget der Stadtkanzlei (Aufgabe 111) enthalten. Sie konnten grossmehrheitlich durch interne Verschiebungen, d. h. Effizienzsteigerungen innerhalb des Globalbudgets der Stadtkanzlei kompensiert werden. Der Bedarf an Optimierungen und Weiterentwicklungen besteht weiterhin und akzentuiert sich nun durch die Einführung des Öffentlichkeits-

prinzips. Deshalb soll in diesem Zusammenhang die Fachstelle GEVER mit zusätzlichen personellen Ressourcen verstärkt werden (vgl. B+A 19 vom 10. Juni 2026: «Reglement über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Luzern. Erlass. Sonderkredit für die Umsetzung. Abschreibung Motion 41»).

2 Abrechnung B+A 32/2021: «Beitritt zum Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» und B+A 30/2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG)»

Mit B+A 32 vom 15. September 2021: «Beitritt zum Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» beantragte der Stadtrat den unbeschränkten Wiederbeitritt zum VLG. Das Parlament sprach die Finanzmittel jedoch lediglich für vier Jahre und befristete damit faktisch die Mitgliedschaft auf die Dauer von 2022 bis 2025. Mit B+A 30 vom 2. Juli 2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» wurden eine Evaluation über die vier Jahre Mitgliedschaft vorgelegt und ein Sonderkredit über den unbefristeten Verbleib im VLG bewilligt.

2.1 Sonderkredite

Mit B+A 32/2021 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 751’000.– bewilligt und mit B+A 30/2025 Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 1’840’000.–.

Die Auswertung des Beitritts ist abgeschlossen, der Sonderkredit aus dem B+A 32/2021 wurde mit einem Betrag von Fr. 747’704.25 beansprucht.

Übersicht	Beschluss	Beschlussbetrag in Fr.	Ausgaben in Fr.
Einmalige Ausgaben	B+A 32/2021		69’872.25
Wiederkehrende Ausgaben	B+A 32/2021	751’000.00	677’832.00
Gesamtausgaben 2022–2025		**751’000.00**	**747’704.25**
Minderausgaben in der Höhe von			**–3’295.75**

Aufgabe: 310
Externe Begleitung: Kostenträger 3108201; Kto. 3132.01
Jahresbeitrag: Kostenträger 3108201; Kto. 3632.014

Der Sonderkredit für die unbefristete Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aus dem B+A 30/2025 wird mit einem Betrag von Fr. 1’840’000.00 beansprucht.

Übersicht	Beschluss	Beschlussbetrag in Fr.	Ausgaben in Fr.
Wiederkehrende Ausgaben	B+A 30/2025	1’840’000.00	1’840’000.00*
Gesamtausgaben 2026 ff.		**1’840’000.00**	**1’840’000.00***
Minderausgaben in der Höhe von			**0.00***

* Der Sonderkredit kann eingehalten werden. Der Jahresbeitrag (zusammengesetzt aus Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner plus Fr. 2’000.– Sockelbeitrag) des Jahres 2026 beläuft sich auf Fr. 174’468.–, im B+A 30/2025 wurde von Fr. 175’258.– ausgegangen. Gemäss den kantonalen Vorgaben wäre grundsätzlich der Aufwand des ersten Umsetzungsjahres auf zehn Jahre hochzurechnen, was einem Betrag von Fr. 1’744’680.– entsprechen würde. Da der jährliche Mitgliederbeitrag von der Einwohnerzahl abhängt und somit Schwankungen unterliegt, wird die dargestellte Abrechnung der Ausgaben gewählt.

Aufgabe: 310
Jahresbeitrag: Kostenträger 3108201; Kto. 3632.014

2.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Bei Sonderkrediten für unbefristete, wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe gestützt auf § 36 FHGG auf zehn Jahre hochzurechnen ist, wird der im ersten Umsetzungsjahr aufgewendete, effektive Betrag, mal zehn gerechnet, zur Abrechnung gebracht. Neu bewilligte, unbefristete Stellen werden zu den effektiven Anstellungskosten inkl. Arbeitgeberbeiträgen im ersten Anstellungsjahr, mal zehn gerechnet, abgerechnet.

Aufgabe 310	Details B+A 32/2021	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Konto	**Sach- und übriger Betriebsaufwand (einmalig)**		**69’872.25**	**69’872.25**
313	Dienstleistungen und Honorare Jahre 2022–2025		69’872.25	69’872.25
	Transferaufwand	**751’000.00**	**677’832.00**	**–73’168.00**
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Beiträge 2022–2025	751’000.00	677’832.00	–73’168.00
	Gesamtausgaben in Fr.	**751’000.00**	**747’704.25**	**–3’295.75**
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**99,6 %**	**–0,4 %**

Aufgabe 310	Details B+A 30/2025	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
	Transferaufwand (wiederkehrend)	**1’840’000.00**	**1’840’000.00***	**0.00**
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Beiträge 2026 ff.	1’840’000.00	1’840’000.00*	0.00
	Gesamtausgaben in Fr.	**1’840’000.00**	**1’840’000.00***	**0.00**
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**100,00 %**	**0,0 %**

* Der Sonderkredit kann eingehalten werden. Der Jahresbeitrag (zusammengesetzt aus Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner plus Fr. 2’000.– Sockelbeitrag) des Jahres 2026 beläuft sich auf Fr. 174’468.–, im B+A 30/2025 wurde von Fr. 175’258.– ausgegangen.

2.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Die Abweichungen zum B+A 32/2021 sind einerseits auf einen tieferen Pro-Kopf-Beitrag zurückzuführen, da im B+A 32/2021 vom damaligen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 2,35 für die Jahresbeiträge 2022–2025 ausgegangen worden war, der aber aufgrund des Eintritts der Stadt Luzern in den VLG schon auf das Jahr 2022 hin gesenkt wurde. Andererseits wurde die Evaluation des Beitritts extern durchgeführt.

2.4 Auftrag und Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Der **Auftrag** des Grossen Stadtrates zu Kapitel 4.2 «Rolle des Grossen Stadtrates» auf Seite 26 lautet: «Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat gestützt auf die Evaluation einen Bericht und Antrag über den weiteren Verbleib im VLG. In der Evaluation wird unter anderem geprüft, ob
– der potenzielle Rollenkonflikt von Gemeindevertretenden, die gleichzeitig Mitglieder des Kantonsrates sind, entschärft ist;
– die Transparenz des VLG massgeblich verbessert worden ist;

– Minderheitenmeinungen adäquat abgebildet werden;
– eine ausgewogene Repräsentanz innerhalb des VLG sichergestellt ist.»

Der Stadtrat ist dem Auftrag mit B+A 30 vom 2. Juli 2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Evaluation der Mitgliedschaft seit Wiederbeitritt 2022. Antrag auf unbefristete Mitgliedschaft. Sonderkredit.» nachgekommen. Der B+A wurde vom Grossen Stadtrat am 18. September 2025 beschlossen.

Die **Protokollbemerkung 1** zu Kapitel 2.3.1 «Rolle des VLG aus Sicht des Kantons» auf Seite 14 lautet:
«Der Stadtrat wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass dem VLG nicht länger in Gesetzen oder Verordnungen explizit Kompetenzen zugesprochen werden.»

Die 2025 bestehenden Nennungen des VLG in Gesetzen und Verordnungen existieren noch immer. Es sind indessen keine neuen Nennungen hinzugekommen.

Die **Protokollbemerkung 2** zu Kapitel 4.1.1 «Erste Gesprächsrunde mit den Fraktionen» auf Seite 22 f. lautet:
«Bei einem Wiedereintritt der Stadt Luzern in den VLG müssen die Rollenkonflikte von Gemeindevertreter:innen, die gleichzeitig Kantonsrät:innen sind, rasch gelöst werden. Entweder sind in den Delegationen und Gremien Kantonsrät:innen aus allen Kantonsratsfraktionen vertreten oder keine. Die operative Geschäftsleitung ist nicht vereinbar mit einem politischen Mandat auf kantonaler Ebene.»

Der Rollenkonflikt des VLG-Geschäftsführers ist seit dessen Rücktritt aus dem Kantonsrat 2022 definitiv beseitigt. Doppelrollen als Vorstandsmitglied und Mitglied des Kantonsrates bestehen nur vereinzelt. Wie im B+A 30/2025 dargelegt, stellen die wenigen Mehrfachmandate demokratisch gewählter Personen aus Sicht des Stadtrates kein folgenschweres Problem dar. Den Mitgliedern des Kantonsrates ist es bewusst, im Kantonsrat weder die Meinung des VLG vertreten zu müssen noch in dessen Namen sprechen zu dürfen.

Die **Protokollbemerkung 3** zu Kapitel 4.1.1 «Erste Gesprächsrunde mit den Fraktionen» auf Seite 22 f. lautet:
«Bei einem Wiedereintritt der Stadt Luzern in den VLG muss die Transparenz rasch verbessert werden. Über Verlauf und Ergebnisse sämtlicher Verhandlungen mit dem Kanton werden alle Gemeinden und Fraktionen schriftlich informiert.»

Zum Zeitpunkt der überwiesenen Protokollbemerkung war die Stadt Luzern als Nichtmitglied von verbandsinternen Informationen weitestgehend abgeschnitten. Inzwischen ist die Stadt Luzern im Vorstand und in sämtlichen Fachbereichen vertreten und hat damit Zugang zu den wesentlichen Informationen.
Problematisch ist jedoch die Informationsweitergabe an diejenigen Gemeinden, die nicht in Gremien des VLG vertreten sind. Der VLG hat diese Problematik erkannt und ist zurzeit daran, ein Kommunikationskonzept zu finalisieren, das den Informationsfluss zu diesen Gemeinden verbessert. Auch die adäquate Information der Mitglieder kommunaler Parlamente wird darin berücksichtigt.

Die **Protokollbemerkung 4** zu Kapitel 4.1.1 «Erste Gesprächsrunde mit den Fraktionen» auf Seite 22 f. lautet:
«Der Stadtrat wird gebeten, sich für eine transparente Rechnungslegung einzusetzen.»

Wie im B+A 30/2025 dargelegt, werden die Rechnungsunterlagen und Projektkosten den Mitgliedern des VLG transparent offengelegt.

Die **Protokollbemerkung 5** zu Kapitel 4.1.3 «Gespräch mit dem VLG» auf Seite 25 f. lautet:
«Der Stadtrat engagiert sich innerhalb des VLG für eine stärkere Zusammenarbeit der Zentrumsgemeinden.»

Innerhalb des VLG sucht die Stadt Luzern die Zusammenarbeit mit jenen Gemeinden, die mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Je nach Thema sind das unterschiedliche Gemeinden. Oft sind es Gemeinden der Agglomeration Luzern; daher kommen LuzernPlus und der Plattform K5 tragende Funktionen zu. Die Strategie, themenbezogen Allianzen zu suchen, bewährt sich. Diese müssen nicht zwingend im VLG geschmiedet werden.

Die **Protokollbemerkung 6** zu Kapitel 5.2 «Entwicklung des Verbandes und Stärkung der Zentrumsthemen» auf Seite 27 f. lautet:
«Der Stadtrat setzt sich bei Wahlen in den Vorstand des VLG dafür ein, dass die bevölkerungsreichsten Gemeinden angemessen vertreten sind. Eine ähnliche Vertretung wird in den Bereichen und Gremien angestrebt.»

Die Statuten des VLG verlangen sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstandes als auch der Bereiche eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Regionen. Die Stadt Luzern ist in allen Bereichen vertreten, Agglomerationsgemeinden und Sursee sind in den meisten Bereichen vertreten. Im Vorstand haben die Stadt Luzern sowie der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern einen garantierten Sitz, dazu kommen die Vorsitzenden der Bereiche. Einzig das Präsidium und das Vizepräsidium sind direkt wählbar. Die unterschiedlichen Gemeindetypen sind im VLG gut repräsentiert, die urbane Perspektive wird von verschiedenen Gemeinden eingebracht.

2.5 Abschlusskommentar

Der Grosse Stadtrat willigte 2021 der Mitgliedschaft im VLG unter Bedingungen zu (vgl. B+A 32/2021). Er verlangte vom Stadtrat, die Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Basis vier Jahre später erneut über die Mitgliedschaft befinden zu können. Die mit externer Unterstützung erarbeitete Evaluation konnte aufzeigen, dass der VLG reformwillig und -fähig ist, sodass mit B+A 30/2025 die Mitgliedschaft im VLG unbefristet beschlossen wurde. Der Stadtrat ist von der positiven Wirkung der Mitgliedschaft im VLG überzeugt. Die Stadt Luzern arbeitet im Verband nutzbringend mit und kann ihre Anliegen und Bedürfnisse direkt einbringen.
Sowohl die Kosten für die Evaluation als auch die Mitgliederbeiträge bewegten sich im erwarteten Rahmen.

2.6 Finanzierung

Die Beiträge der Jahre ab 2026 sind im Finanzplan 2026–2029 enthalten.

3 Abrechnung B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern» und B+A 45/2024: «Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025–2028»

Mit B+A 28 vom 21. September 2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern» wurde ein Sonderkredit in der Höhe von insgesamt 1,2 Mio. Franken beantragt, dies für Personalkosten im Rahmen eines 60%-Pensums und einem dazugehörigen, jährlichen Sach- und Betriebsaufwand für Veranstaltungen, Workshops, Aufträge an Dritte usw. Der Grosse Stadtrat beschloss, den Sonderkredit auf 2,4 Mio. Franken zu verdoppeln, um zwei Stellen mit je einem 60%-Pensum zu ermöglichen.

Um alle Massnahmen umzusetzen, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht, gelangte der Stadtrat mit dem B+A 45 vom 16. Oktober 2024: «Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025–2028» an den Grossen Stadtrat. Der Grosse Stadtrat beschloss einen Sonderkredit in der Höhe von 1,16 Mio. Franken für die Aufstockung der Fachstelle Gleichstellung um 40 Stellenprozent und die Erhöhung des Sach- und Betriebsaufwands.

3.1 Sonderkredite

Mit B+A 28/2022 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt von 2,4 Mio. Franken bewilligt und mit B+A 45/2024 Gesamtausgaben in der Höhe von 1,16 Mio. Franken.

Der Stellenaufbau bei der Fachstelle Gleichstellung ist abgeschlossen, und der Massnahmenplan wird umgesetzt. Die beiden Sonderkredite wurden mit einem Betrag von Fr. 3’287’000.– beansprucht:

Übersicht	**Beschluss**	**Beschlussbetrag in Fr.**	**Ausgaben in Fr.**
Einmalige Ausgaben	B+A 28/2022	0.00	
Wiederkehrende Ausgaben	B+A 28/2022	2’400’000.00	
Einmalige Ausgaben	B+A 45/2024	0.00	
Wiederkehrende Ausgaben	B+A 45/2024	1’160’000.00	
Gesamtausgaben		**3’560’000.00**	**3’286’564.10***
Minderausgaben in der Höhe von			**–273’435.90**

* Eine Aufsplittung auf die beiden B+A ist nicht möglich.

Aufgabe: 310
KTR 3108202, diverse Konten

3.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Bei Sonderkrediten für unbefristete, wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe gestützt auf § 36 FHGG auf zehn Jahre hochzurechnen ist, wird der im ersten Umsetzungsjahr aufgewendete, effektive Betrag, mal zehn gerechnet, zur Abrechnung gebracht. Neu bewilligte, unbefristete Stellen werden zu den effektiven Anstellungskosten inkl. Arbeitgeberbeiträgen im ersten Anstellungsjahr, mal zehn gerechnet, abgerechnet.
Da die beiden B+A aufeinander aufbauen bzw. einander bedingen, werden die Aufwände summarisch aufgezeigt (vgl. auch B+A 45/2024, Kap. 7). Den Zahlen liegt die erste Umsetzung 2025 zugrunde.

KTR 3108202	Details	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
30	**Personalaufwand**	**2’560’000.00**	**1’937’856.00***	**–622’144.00****
	120%-Projektleitung Unbefristet (×10 gerechnet) B+A 28/2022	1’920’000.00	*	**
	40%-Projektleitung Unbefristet (×10 gerechnet) B+A 45/2024	640’000.00	*	**
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**1’000’000.00**	**1’236’578.10**	**236’578.10**
	Diverse Konten Unbefristet (×10 gerechnet) B+A 28/2022	480’000.00		
	Diverse Konten Unbefristet (×10 gerechnet) B+A 45/2024	520’000.00		
39	**Interne Verrechnungen**	**0.00**	**112’130.00**	**112’130.00**
	Gesamtausgaben in Fr.	**3’560’000.00**	**3’286’564.10**	**–273’435.90**
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**92,3 %**	**–7,7 %**

* Aus Datenschutzgründen wird nur der Gesamtbetrag aufgeführt.
** Die Stellen konnten unter Einhaltung des bewilligten Sonderkredits besetzt werden. Aus Datenschutzgründen ist nur die Differenz der Ausgabe zum beschlossenen Betrag aufgeführt. Dem Finanzinspektorat liegen die genauen Beträge für die Prüfung der ordnungsgemässen Abrechnung vor.

3.3 Nettokosten

Die Fachstelle Gleichstellung konnte durch die Einreichung von Unterstützungsgesuchen Beiträge an zwei Projekte generieren. Einerseits einen Beitrag der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern an eine öffentliche Veranstaltung der Fachstelle für Gleichstellung (Filmvorführung «Kinderfrei»), und andererseits Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau für die Umsetzung von Massnahme A6 der Gleichstellungsstrategie, die Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen vorsieht.

Positionen Nettokosten		Bemerkungen	Betrag in Fr.
	Kosten brutto		**3’286’564.10**
–	Beiträge Dritter	siehe Aufstellung	–16’000.00
=	**Nettokosten**		**= 3’270’564.10**

Bezeichnung Beiträge	Datum	Beitrag in Fr.
4630.02 Bundesbeitrag an Projekte (Kreditübertrag)	12.12.2024	15’000.00
4631.05 Kantonsbeitrag an Projekte	6.11.2025	1’000.00
Total Beiträge		**16’000.00**

3.4 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Die beiden Stellen wurden mit jüngeren Personen besetzt, als im Bericht und Antrag bei der Berechnung der Personalkosten zugrunde gelegt worden waren.

Die Sachaufwände sind im Jahr 2025 etwas höher, da die Beiträge des Bundes und des Kantons zusätzlich zu den budgetierten Sachaufwänden ausgegeben worden sind («durchlaufende Beträge»). Aufgrund der tieferen Personalkosten kann der Sonderkredit dennoch eingehalten werden.

3.5 Auftrag und Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

Der **Auftrag** des Grossen Stadtrates zu B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern. Aufbau, Aufgaben und Organisation. Abschreibung Motion 249» zu Kapitel 4.3.1 «Geplante Ressourcen und möglicher Ausbau» auf Seite 15 lautet:
«Für die angekündigten Stellenaufstockungen für die zweite und dritte Priorität wird ein Bericht und Antrag vorgelegt, in dem der Stellenausbau beantragt wird.»

Dieser Auftrag wurde mit Vorlegen des B+A 45/2024 erfüllt.

Die **Protokollbemerkung 1** zu B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern. Aufbau, Aufgaben und Organisation. Abschreibung Motion 249» zu Kapitel 3.2 «Folgerungen und Herausforderungen» auf Seite 12 lautet:
«Zu den wichtigsten internen und externen Themenfeldern gehören u.a. auch ‹Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit›.»

Den Themen «Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit» wurde im Rahmen der Erarbeitung der Strategie und des Massnahmenplans Gleichstellung 2025-2028 (B+A 45/2024) grosse Wichtigkeit eingeräumt. So lautet einer der vier Schwerpunkte «Schutz vor Gewalt».

Die **Protokollbemerkung 2** zu B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern. Aufbau, Aufgaben und Organisation. Abschreibung Motion 249» zu Kapitel 4.2 «Aufgaben» auf Seite 14 f. lautet:
«Die zu erarbeitende Strategie für Gleichstellung der Stadt Luzern soll thematisch die Gleichstellung von Frau und Mann sowie von LGBTQI-Personen beinhalten. Gleichzeitig soll sich die Stadt bei der Erarbeitung der Strategie im Kontext anderer Themen in Bezug auf Diskriminierung und Chancengleichheit (Migration, People of Color, Klasse, Kindheit/Jugend, Alter, Behinderung) verorten.»

Die Protokollbemerkung wurde bei der Erarbeitung der Gleichstellungsstrategie und des Massnahmenplans (B+A 45/2024) berücksichtigt. Die Strategie umfasst sowohl die Gleichstellung von Frauen und Männern als auch von LGBTQI+-Personen und verortet diese zugleich im breiteren Kontext von Diskriminierung und Chancengleichheit. Dadurch wird ein intersektionaler Ansatz verfolgt, der weitere Dimensionen wie Herkunft, Alter, Behinderung oder soziale Lage in die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen einbezieht.

3.6 Abschlusskommentar

Mit den beiden Berichten und Anträgen konnte in der Stadtverwaltung ein eigenständiger, sichtbarer und wirksamer Fachbereich «Gleichstellung» aufgebaut werden. Der B+A 28/2022 legte den Grundstein für den Aufbau der Fachstelle, dank dem mit B+A 45/2024 bewilligten Ausbau konnte deren Wirkung weiter gestärkt und die Förderung der Gleichstellung nachhaltig verankert werden. Damit wurden wichtige strukturelle Voraussetzungen geschaffen, um Gleichstellung als Querschnittsaufgabe langfristig in der Stadt Luzern zu etablieren.

3.7 Finanzierung

Für die Umsetzung der Strategie und des Massnahmenplans Gleichstellung (B+A 45/2024) wurde vom Grossen Stadtrat für das Budget 2025 ein Nachtragskredit von Fr. 116’000.– bewilligt, ab dem Jahr 2026 ist der gesamte Aufwand im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 enthalten.

4 Abrechnung B+A 37/2022: «UEFA Women’s EURO 2025 – Host-City Luzern»

Mit B+A 37 vom 7. Dezember 2022: «UEFA Women’s EURO 2025 – Host-City Luzern» wurde – vorbehältlich der Vergabe der Women’s EURO 2025 durch die UEFA an die Schweiz – ein Sonderkredit von 2 Mio. Franken beantragt.
Die Women’s EURO 2025 wurde an die Schweiz vergeben. In der Schweiz sprachen Städte und Kantone insgesamt rund 60 Mio. Franken, der Bund 15 Mio. Franken, der SFV äquivalent dem Legacy-Bundesbeitrag mindestens 5 Mio. Franken und die UEFA 150 Mio. Franken. Dies entsprach einem Gesamtbudget von rund 230 Mio. Franken für die Women’s EURO 2025.
Der Host-City Luzern standen zur Bewältigung ihrer Aufgaben rund um die UEFA Women’s EURO 2025 maximal 4 Mio. Franken zur Verfügung, 2 Mio. Franken von der Stadt Luzern und 2 Mio. Franken vom Kanton Luzern. Ausgeschöpft wurden insgesamt lediglich rund 1,88 Mio. Franken, was etwa 47 Prozent des Budgets entsprach. Die nicht verwendeten Mittel gingen hälftig zurück an Kanton und Stadt Luzern.
Für weiterführende Informationen sei auf den Schlussbericht Host-City Luzern UEFA Women’s EURO 2025 verwiesen.

4.1 Sonderkredit

Mit B+A 37/2022 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 2 Mio. Franken bewilligt.
Das Projekt «UEFA Women’s EURO 2025 – Host-City Luzern» ist abgeschlossen und der entsprechende Sonderkredit wurde beansprucht. Da es nach dem Projektabschluss zu einer Rückzahlung eines Teils des bezahlten Betrages kam, wurde der Sonderkredit netto mit einem Betrag von Fr. 921’684.24 belastet. Eine Rückstellung für allfällige Nachforderungen wurde nicht beansprucht und nach Projektabschluss der Stadt Luzern gutgeschrieben (Fr. 19’815.76).

Übersicht	**Beschluss**	**Beschlussbetrag in Fr.**	**Ausgaben in Fr.**
Einmalige Ausgaben Fonds K und S, Sportteil (2023–2025)	B+A 37/2022	400’000.00	400’000.00
Einmalige Ausgaben ER (2023–2025)	B+A 37/2022	1’600’000.00	1’600’000.00
Einmalige Rückzahlung Fonds K und S, Sportteil (2025)			–211’700.00
Einmalige Rückzahlung ER (2025)			–846’800.00
Rückzahlung Rückstellungen ER (2025)			–19’815.76
Gesamtausgaben		**2’000’000.00**	**921’684.24**
Minderausgaben in der Höhe von			**–1’078’315.76**

Fonds K und S, Sportteil
Fibukonto/KTR: Kto. 3636.9590, KTR 7228000.

Aufgabe: 315
Fibukonto/KTR: Kto. 3636.090, KTR 3158201.

4.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Fonds K und S, Sportteil / Aufgabe 315	Details	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Konto	**Transferaufwand**	**2’000’000.00**	**2’000’000.00**	**0.00**
3636.9590	Beitrag UEFA WEURO 2025 ER 2023–2025	400.000.00	400.000.00	0.00
3636.090	Beitrag UEFA WEURO 2025 Fonds K und S, Sportteil (2023–2025)	1’600’000.00	1’600’000.00	
42	**Entgelte**		**–1’078’315.76**	**–1’078’315.76**
4260.01	Rückerstattungen ER 2025		–846’800.00	–846’800.00
4260.01	Rückerstattungen (Restbetrag) ER 2025		–19’815.76	–19’815.76
4260.01	Rückerstattungen Fonds K und S, Sportteil (2025)		–211’700.00	–211’700.00
	Gesamtausgaben in Fr.	**2’000’000.00**	**921’684.24**	**–1’078’315.76**
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**46,1 %**	**–53,9 %**

4.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Für das Projekt waren Ausgaben von insgesamt 2 Mio. Franken vorgesehen. Dank optimalem Verlauf des Projekts, einer umsichtigen Projektleitung und engagierten Beteiligten, waren die Kosten des Projekts tiefer als budgetiert. Die nicht benötigten Mittel wurden hälftig zwischen dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern aufgeteilt bzw. wurden zugunsten der Aufgabe 315 (Kultur und Sport) und des Fonds K und S Sportteil zurückbezahlt. Zudem wurde die Rückstellung für allfällige Nachforderungen nicht beansprucht und nach Projektabschluss der Stadt Luzern gutgeschrieben.
Alle geplanten und zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen konnten realisiert werden. Gleichzeitig wurde haushälterisch und verantwortungsvoll mit den vorhandenen Mitteln umgegangen. Die grössten Einsparungen wurden im Personalbereich erzielt. Da die Projektleiterin ein ausserordentlich breites Aufgabenspektrum eigenständig und ohne Stellvertretung bewältigte, konnten Kosten für eine Stellvertretung vermieden werden. Darüber hinaus ergaben sich weitere Einsparungen, weil ursprünglich eingeplante Massnahmen nicht notwendig wurden. So mussten die Demontage und die Montage des Swissporarena-Logos entgegen den ersten Vorgaben nicht umgesetzt werden. Auch konnte die Host-City von den neu angeschafften Terrorsperren der Stadt Luzern profitieren, die kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Schliesslich trug auch der Umstand, dass keines der kritischen Szenarien (bspw. Unwetter, Sachbeschädigungen, Bedrohungslagen) eintrat, zu einer tieferen Mittelbeanspruchung bei, da die dafür vorgesehenen Reserven nicht benötigt wurden.

4.4 Abschlusskommentar

Die UEFA Women’s EURO 2025 bot Luzern die einmalige Gelegenheit, als eine von acht Host-Cities drei Gruppenspiele eines internationalen Sportgrossereignisses auszurichten. Trotz diverser Herausforderungen (z. B. Zweisprachigkeit des Projekts sowie kurze Vorbereitungszeit von weniger als

zwei Jahren) verlief die Women's EURO in Luzern reibungslos. Über 43'000 Menschen besuchten die drei ausverkauften Spiele in Luzern, 14'000 nahmen an den Fan-Walks teil und mehr als 110'000 Personen erlebten die elftägige Fan-Zone auf dem Europlatz. Teams und Turnierorganisationen haben zusammen in und um Luzern über 2'300 Übernachtungen generiert. Die Mobilitäts- und Sicherheitsplanung der Host-City Luzern funktionierte bestens, und kostenlose ÖV-Tickets, Extrazüge und Shuttlebusse erwiesen sich als wertvoll und trugen zum gut organisierten Anlass bei. Das gesamte Turnier ging zudem ohne sicherheitsrelevante Zwischenfälle vonstatten.
Luzern präsentierte sich international als weltoffene, gastfreundliche und sportbegeisterte Host-City.
Die finanziellen Mittel wurden von der sehr guten, kompetenten Projektleitung jederzeit wirkungsvoll und verantwortungsvoll verwendet.
Link zum Highlights-Film: Host City Luzern – Die Highlights der Women's EURO 2025

5 Abrechnung B+A 1/2024: «Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten»

Mit B+A 1 vom 10. Januar 2024: «Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten» beantragte der Stadtrat einen Teuerungsausgleich von 1 Prozent auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern. Die Teuerung im Jahr 2023 betrug rund 2,1 Prozent, im Vergleich zum Vorjahr hatte sich die Teuerung damit etwas abgeschwächt, auch die Prognosen sagten einen Rückgang voraus. Die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) konnte mangels genügend hoher Reserven keinen Teuerungsausgleich auf den Renten gewähren.

5.1 Sonderkredit

Mit B+A 1/2024 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 3,67 Mio. Franken bewilligt. Mit StB 405 vom 29. Mai 2024 hat der Stadtrat zudem gemäss § 39 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 FHGG in Verbindung mit Art. 70 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) Ausgaben in der Höhe von Fr. 123'300.– bewilligt.

Das Vorhaben ist abgeschlossen und der entsprechende Sonderkredit wurde mit einem Betrag von Fr. 3'793'237.80 beansprucht:

Übersicht	**Beschluss**	**Beschlussbetrag in Fr.**	**Ausgaben in Fr.**
Einmalige Ausgaben (Sonderkredit)	B+A 1/2024	3'670'000.00	3'793'237.80
Ausgabenbewilligung Stadtrat	StB 405 vom 29. Mai 2024	123'300.00	
Gesamtausgaben		**3'793'300.00**	**3'793'237.80**
Minderausgaben in der Höhe von			**–62.20**

Aufgabe: 313
Fibukonto/KTR: Kto. 3062.01, KTR 3138202

5.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Aufgabe 313	Details	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Konto	**Personalaufwand**			
3062.01	Sonderkredit aus B+A 1/2024	3’670’000.00	3’793’237.80	–62.20
3062.01	Ausgabenbewilligung Stadtrat (StB 405/2024)	123’300.00		
	Gesamtausgaben in Fr.	**3’793’300.00**	**3’793’237.80**	**–62.20**
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**100,00 %**	**0,00 %**

5.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Die Berechnung des Gesamtbetrages für den B+A 1/2024 erfolgte Ende 2023 durch die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL). Bei der aktualisierten Berechnung vor der Auszahlung (unter Einbezug der Veränderungen bis 1. Juni 2024, wie Pensionierungen und Todesfälle) wurden die Kosten von der PKSL auf Fr. 3’793’237.80 beziffert, worauf der Stadtrat mit StB gemäss § 39 FHGG die Mehrkosten bewilligte. Zu den berechneten Kosten vor der Auszahlung gibt es keine Abweichungen.

5.4 Abschlusskommentar

Nachdem die Teuerung über ein Jahrzehnt sehr niedrig und sogar negativ war, setzte ab 2021 ein kräftiger Preisanstieg ein, bis sich dann ab 2024 die Teuerung wieder deutlich normalisierte. Der Teuerungsausgleich auf den Altersrenten ist grundsätzlich eine Leistung der Pensionskassen, die sie je nach ihren finanziellen Möglichkeiten ausrichten können. Da die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) mangels ausreichender Reserven die Teuerung auf den Renten nicht selbstständig ausgleichen konnte, gewährte die Stadt Luzern für ihr ehemaliges Personal Mitte 2024 einen Teuerungsausgleich von 1 Prozent auf den Renten.
Oder anders formuliert: Im Gegensatz zur ersten Säule (AHV) ist der Teuerungsausgleich bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) für Altersrenten eine freiwillige Leistung der jeweiligen Pensionskasse (keine automatische Anpassung).

6 Abrechnung B+A 18/2024: «Weiterführung der Chorensembles Musikschule Luzern»

Seit 2012 hatte die Musikschule Stadt Luzern ihren Chorbereich mittels Leistungsvereinbarung an den Trägerverein Luzerner Kantorei ausgelagert. Im Zuge der Aufgaben- und Finanzreform AFR18 informierte die kantonale Dienststelle Volksschulbildung (DVS) den Trägerverein im Jahr 2023, dass die kantonalen Subventionen an die Luzerner Kantorei zukünftig wegfallen beziehungsweise nur noch über eine anerkannte Musikschule ausbezahlt werden können. Der Trägerverein Luzerner Kantorei beschloss deshalb an seiner Generalversammlung 2023, die Trägerschaft aufzulösen, keinen eigenen Chorbetrieb mehr zu führen und die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Luzern nicht weiterzuführen. Für die Musikschule Stadt Luzern bedeutete dies, die Möglichkeit zu prüfen, den Chorbetrieb neu im ordentlichen Unterrichtsangebot aufzunehmen.
Mit B+A 18 vom 27. März 2024: «Weiterführung der Chorensembles Musikschule Luzern» beantragte der Stadtrat deshalb für die Weiterführung des Angebots Chorensembles Musikschule Luzern einen Sonderkredit von 1,73 Mio. Franken.

6.1 Sonderkredit

Mit B+A 18/2024 wurden Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 1,73 Mio. Franken bewilligt.

Die Weiterführung der Chorensembles ist umgesetzt. Der entsprechende Sonderkredit wurde mit einem Betrag von 1,912 Mio. Franken beansprucht:

Übersicht	Beschluss	Beschlussbetrag in Fr.	Ausgaben in Fr.
Wiederkehrende Ausgaben	B+A 18/2024	1’727’330.00	1’911’807.14
Gesamtausgaben		**1’727’330.00**	**1’911’807.14**
Mehraufwand in der Höhe von			**184’477.14**

Aufgabe: 312
Fibukonto/KTR: Kto. 3020.02, KTR 3128101

6.2 Gegenüberstellung von Sonderkredit und Ausgaben

Bei Sonderkrediten für unbefristete, wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe gestützt auf § 36 FHGG auf zehn Jahre hochzurechnen ist, wird der im ersten Umsetzungsjahr aufgewendete, effektive Betrag, mal zehn gerechnet, zur Abrechnung gebracht. Neu bewilligte, unbefristete Stellen werden zu den effektiven Anstellungskosten inkl. Arbeitgeberbeiträgen im ersten Anstellungsjahr, mal zehn gerechnet, abgerechnet.

Aufgabe 312	Details	Beschluss-betrag in Fr.	Effektive Ausgaben in Fr.	Abweichung in Fr.
Konto	**Personalaufwand**	**1’727’330.00**	**1’911’807.14***	**184’477.14****
3020.02	Chorleitung 1 (66 %) Unbefristet (× 10 gerechnet)	983’480.00	*	**
3020.02	Chorleitung 2 (50 %) Unbefristet (× 10 gerechnet)	520’880.00	*	**
3020.02	Chorassistenz (20 %) Unbefristet (× 10 gerechnet)	222’970.00	*	**
	Gesamtausgaben in Fr.	**1’727’330.00**	**1’911’807.14***	**184’477.14****
	Total Gesamtausgaben in %	**100,00 %**	**110,7 %**	**10,7 %**

* Aus Datenschutzgründen wird nur der Gesamtbetrag aufgeführt.
** Die Stellen konnten **nicht** unter Einhaltung des bewilligten Sonderkredits besetzt werden. Aus Datenschutzgründen ist nur die Differenz der Gesamtausgabe zum beschlossenen Betrag aufgeführt. Dem Finanzinspektorat liegen die genauen Beträge für die Prüfung der ordnungsgemässen Abrechnung vor.

6.3 Begründung von wesentlichen Abweichungen

Die Stellen konnten nicht unter Einhaltung des bewilligten Sonderkredits besetzt werden. Die Abweichung beim Personalaufwand erklärt sich dadurch, dass zur Zeit der Erstellung des Berichtes und Antrages noch keine Chorleitung bei der Musikschule Luzern angestellt war und die Lohnkosten geschätzt wurden. Zudem wurden die andere Chorleitungsstelle und die Chorassistenz von der Dienststelle Personal des Kantons neu eingereiht. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes und Antrages nicht absehbar.

Der Sonderkredit wurde um Fr. 184’477.14 nicht eingehalten. Gemäss § 39 Abs. 2 lit. b FHGG ist für gebundene Ausgaben kein Zusatzkredit erforderlich, wenn der Sonderkredit nicht ausreicht.

6.4 Abschlusskommentar

Dank einer umsichtigen Integration der Luzerner Kantorei in die Musikschule Luzern konnte der Chor mit höchster Qualität weitergeführt werden. Es ist der Musikschule gelungen, das Angebot mit gleicher Qualität weiterzuführen. Die Nachfrage ist bereits im ersten Jahr massiv gestiegen. So nahm die Zahl der Chorsängerinnen und Chorsänger um 20 Prozent zu. An mehreren grossen Anlässen, unter anderem zweimal im ausverkauften KKL (im Jahr 2025), konnte die Luzerner Kantorei auch unter dem Dach der Musikschule brillieren. Konzerte von Chorensembles finden weiterhin unter dem Label «Luzerner Kantorei» statt.
Aktivitäten, die über den Ausbildungsauftrag hinausgehen, werden von einem privaten Förderverein unterstützt. Das Engagement des Fördervereins ist sehr wertvoll und stärkt den Chor und seine Leitung in ihren Aktivitäten. Die Vereinsstrukturen müssen sich noch weiterentwickeln, die Abläufe sich noch einspielen. Noch sind einige Schnittstellen mit der Musikschule zu klären. Die Integration der Kantorei in die Musikschule Luzern ist jedoch gut auf Kurs.

6.5 Finanzierung

Die Ausgaben für die Weiterführung der Kantorei sind ab Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 im Budget der Musikschule (Aufgabe 312) enthalten.

7 Revisionsbericht Finanzinspektorat

Die Abrechnung des Sonderkredits gemäss vorliegendem B+A 31/2026 wurde dem Finanzinspektorat zur Prüfung vorgelegt. Das Finanzinspektorat ist gemäss § 64 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1) für die Prüfung der Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite zuständig.

Das Finanzinspektorat hat das Ergebnis seiner Prüfung im Bericht vom 16. September 2026 festgehalten. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen haben zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Abrechnungen über die Sonderkredite Ziffer 1.1. bis 6.1 zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. September 2026

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 31 vom 16. September 2026 betreffend

Abrechnung von Sonderkrediten der Bildungsdirektion und der Stadtkanzlei,

gestützt auf den Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission,

in Anwendung von § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 69 lit. c Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit B+A 27/2017: «Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER Stadt Luzern» wird genehmigt.

II. Die vorgelegte Abrechnung über die Sonderkredite B+A 32/2021: «Beitritt zum Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» und B+A 30/2025: «Mitgliedschaft im Verband Luzerner Gemeinden (VLG)» wird genehmigt.

III. Die vorgelegte Abrechnung über die Sonderkredite B+A 28/2022: «Fachstelle Gleichstellung Stadt Luzern» und B+A 45/2024: «Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025–2028» wird genehmigt.

IV. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit B+A 37/2022: «UEFA Women’s EURO 2025 – Host-City Luzern» wird genehmigt.

V. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit B+A 1/2024: «Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten» wird genehmigt.

VI. Die vorgelegte Abrechnung über den Sonderkredit B+A 18/2024: «Weiterführung der Chorensembles Musikschule Luzern» wird genehmigt.